Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Stadt Nürnberg
Ordnungsamt
Innerer Laufer Platz 3
90403 Nürnberg

**Stadt Nürnberg**

**Ordnungsamt**

Sie erreichen uns
Mo, Di, Do 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mi, Fr 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung
Tel.: +49 (0)9 11 / 2 31-82 905
ordnungsamt.nuernberg.de

# Antrag Fahrlehrerlaubnis

Der Antrag gilt für folgende Klassen

☐ A ☐ BE ☐ CE ☐ DE

| | | | |
|---|---|---|---|
| Name | | Vorname | |
| Geburtsname | | Rufname | |
| Geburtsdatum | | Geburtsort | |
| Anschrift | Hausnummer | Postleitzahl | Ort |
| Telefon | | E-Mail | |

Erklärung:

Ich erkläre, dass gegen mich derzeit kein Strafverfahren (Ermittlungsverfahren) bzw. Ordnungswidrigkeitsverfahren anhängig ist. Der Antrag auf Fahrlehrerlaubnis wurde bisher bei keiner anderen Fahrerlaubnisbehörde gestellt.

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

| |
|---|
| Ort, Datum, Unterschrift |

# Datenschutzhinweis Fahrlehrerlaubnis

**Datensicherheit**
Die Sicherheit Ihrer Daten ist uns wichtig, deshalb werden alle Informationen über eine verschlüsselte Verbindung übertragen.

**Verantwortlich für die Datenerhebung**
Stadt Nürnberg
Ordnungsamt
Innerer Laufer Platz 3
90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 - 0
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: Kontaktformular

**Datenschutz**
Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:
Stadt Nürnberg
Behördlicher Datenschutz
Fünferplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 - 51 15
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: Kontaktformular

**Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung**
Art. 6 Abs. 1 DSGVO
Beantragung einer Fahrlehrerlaubnis
§ 4 und 5 Fahrlehrergesetz (FahrlG)

**Weitergabe von Daten**
Die Daten werden bei Wechsel der Zuständigkeit an die dann zuständige Behörde weitergegeben. Die Daten werden an die entsprechenden Register gem. §§ 60 ff. FahrlG übermittelt sowie an die Regierung von Oberbayern zur Prüfungszulassung.

**Übermittlung an Drittländer**
Es erfolgt keine Übermittlung.

**Speicherzeitraum**
Ihre Daten werden bei der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die genannten Zwecke erforderlich ist.
Die Daten werden 10 Jahre nach dem Tod des Fahrlehrers gemäß Aktenplankennzeichen 1441 des Bayerischen Einheitsaktenplans gelöscht.

**Betroffenenrechte**
Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

**Erforderlichkeit der Datenangabe**
Nach § 4 und 5 Fahrlehrergesetz (FahrlG) sind die Daten für die Beantragung einer Fahrlehrerlaubnis erforderlich.
Die Daten werden zur Bearbeitung eines Antrages auf eine Fahrlehrerlaubnis i. S. d. §§ 4 und 5 FahrlG benötigt. Bei Abgabe des Antrages werden die Daten Bestandteil der Fahrlehrerakte.

**Widerrufsrecht bei Einwilligung**
Ein Widerrufsrecht ist hier nicht möglich.